

Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Muotathal (Abwasserreglement)

vom

09. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Genereller Entwässerungsplan
- Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 4 Private Abwasseranlagen
- Art. 5 Vorzeitige Erstellung
- Art. 6 Übernahme privater Abwasseranlagen
- Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen
- Art. 8 Finanzierung

II. Der Umgang mit Abwasser

- Art. 9 Definition von Abwasser
- Art. 10 Entwässerungssystem
- Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser
- Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser
- Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser
- Art. 14 Einleitbedingungen für Abwasser
- Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Art. 16 Öl- und Fettabscheider
- Art. 17 Einzelreinigungsanlagen
- Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte
- Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

- Art. 20 Bewilligungsgesuch
- Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen
- Art. 22 Bewilligungsgebühr
- Art. 23 Sicherstellung

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

- Art. 24 Grundsätze
- Art. 25 Erschliessungsbeitrag
- Art. 26 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten
- Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten
- Art. 28 Benützungsgebühren
- Art. 29 Ermittlung der Benützungsgebühren

V. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 30 Strafen
- Art. 31 Beschwerderecht
- Art. 32 Übergangsbestimmungen
- Art. 33 Inkrafttreten

Erschliessungsbeitrag (Anhang A)
Anschlussgebührentarif (Anhang B)
Benützungsgebührentarif (Anhang C)

Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Muotathal (Abwasserreglement) vom 09. Dezember 2022

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20);
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201);
- das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (EGzGSchG, SRSZ 712.110);
- die Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111)

beschliessen:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

² Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

¹ Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.

² Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.

³ Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.

³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

² Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

³ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.

² Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln. Für privat bevorschusste Baukosten erfolgt keine Verzinsung.

³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung (ab 2 Hausanschlüsse) aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- b) dem Stand der Technik (Trennsystem etc.) entspricht, von öffentlichem Interesse ist sowie von der Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt ist.

² Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur für öffentliche Anlagen geleistet, die nach Art. 5 unter Bevorschussung vorzeitig erstellt wurden. Die Gemeinde hat den Grundeigentümern die geleisteten Vorschüsse innert fünf Jahren nach Erstellung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung geht der Sammelkanal ins Eigentum der Gemeinde über.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und an die Kanalisation angeschlossenen zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

³ Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;

- b) allfällige Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge des Kantons.

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat bis 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. Der Umgang mit Abwasser

Art. 9 Definition von Abwasser

¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

¹ Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

² Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

³ Im Trennsystem wird nur verschmutztes Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet. Im Mischsystem wird nicht verschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

⁴ Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens innert einem Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlagen getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dies zumutbar ist.

⁵ Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht erlauben, kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Sämtliches Regenabwasser ist daher in erster Priorität zu versickern und erst in zweiter Priorität in ein Gewässer abzuleiten. Es gelten die Einschränkungen gemäss den Vorgaben der VSA Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter"¹.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

² Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

¹ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagswasser, ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Dachwasser und Platzwasser darf in der Regel unterirdisch (via Schlammsammler in einer Versickerungsanlage) versickert oder oberflächlich (über eine bewachsene Bodenschicht, über die Schulter) versickert werden. Im Gewässerschutzbereich A_u darf Platzwasser nur oberflächlich versickert werden. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien^{2,3,4,5}.

² Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer haben über Schlammsammler zu erfolgen und bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser, welches trotz anderer Möglichkeit (Versickerung, Einleitung in Vorfluter) weiterhin der ARA zugeleitet wird, ist basierend auf Fläche gebührenpflichtig, gemäss Anhang C, Buchstabe d. Für bestehende, davon betroffene Bauten kann durch die gemeinderätlich bestimmte Kommission eine Übergangsfrist festgesetzt werden.

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser

¹ Für verschmutztes Niederschlagswasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle, der Schweizer Normen⁶ sowie weitere geltende Richtlinien⁷. Grundsätzlich muss verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes zu erfolgen^{8,9}. Das Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser

² Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

³ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2012).

⁴ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

⁵ Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2014).

⁶ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2012).

⁷ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

⁸ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

⁹ Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2014).

sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen des GSchG und der GSchV.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV (Anhang 3.2).

² Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle oder der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

⁴ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammfänger an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

² Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäuser, Metzgereien, milchverarbeitende Betriebe usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende

Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

¹ Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale ARA zulässig sind. Zudem legt er fest wie das Abwasser zu beseitigen ist.

² Verschmutztes Abwasser von Grundstücken, welche nicht oder noch nicht an eine zentrale ARA angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden (z.B. Kleinkläranlage).

³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale ARA sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

⁵ Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

¹ Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

² Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation gemäss SN 592 000 erstellt werden (Betonrohre = mittels Kernbohrung). Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein. Zudem können zusätzliche Kontrollschächte verfügt werden.

³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wieder hergestellt werden.

⁶ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und

dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)^{10,11,12} zu beachten.

² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Einzelreinigungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Mindestens einmal im Jahr ist durch einen Techniker ein Service durchführen zu lassen. Der anfallende Überschussschlamm ist regelmässig, auf Weisung des Servicetechnikers oder der kantonalen Gewässerschutzfachstelle fachgerecht zu entsorgen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schlammrest zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse belassen wird.
- b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren. Sie sind nach Bedarf zu reinigen/entleeren und nach den Herstellerangaben zu warten.
- c) Das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden.
- d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Nachweise sind während fünf Jahren aufzubewahren.
- e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

³ Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten so weit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 20 Bewilligungsgesuch

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:100, evtl. 1:50 mit Kotierungen (in 2-facher Ausführung oder via eBau). Der Plan ist nach den jeweils gültigen Normen und den VSA-Richtlinien^{13,14} zu erstellen;

¹⁰ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

¹¹ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2012).

¹² Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum, VSA 2017.

¹³ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

¹⁴ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2012).

- Sämtliche Leitungen, Rinnen, Schächte etc. für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser sind einzuzeichnen und zu beschriften;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabseichern usw.

³ Allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanal-Fernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.

² Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.

³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

⁴ Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung bewegt.

² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 23 Sicherstellung

¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.

² Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 24 Grundsätze

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
- b) eine einmalige Anschlussgebühr;
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

² Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

³ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde Beiträge und Gebühren mit Verzugszins belasten (1. Hypothek Schwyzer Kantonalbank für Neubauten + 1 %, Stand jeweils 01. Januar des laufenden Jahres).

⁵ Die Gebühren und Beiträge sind nach erfolgter Einschätzung rein netto zu bezahlen. Beiträge unter Fr. 30.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

⁶ Der Gemeinderat kann die Höhe des Erschliessungsbeitrages, der Anschlussgebühren und der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind in der Botschaft des Gemeinderates Muotathal zu publizieren.

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.

² Der Erschliessungsbeitrag ist vom Grundeigentümer gemäss Anhang A "Erschliessungsbeitrag" als einmaliger Beitrag pro m² Bauland zu entrichten.

³ Erschliessungsbeiträge werden unabhängig vom Zeitpunkt der Einzonung spätestens beim Bau des ersten Gebäudes in Rechnung gestellt.

⁴ Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

⁵ Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 26 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

¹ Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen und deren Werterhaltung eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Anhang B "Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung" zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr wird gestützt auf die Gebäudekubatur inkl. unterirdischer Bauten nach SIA-Norm 416 errechnet. Bei Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. wird der Kubikmeter-Gebäudeinhalt bei Geschosshöhen über 3.00 Meter wie folgt berechnet: Grundfläche x 3.00 m Höhe.

³ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

⁴ Leitet der Grundeigentümer das nicht verschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt werden.

Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten

¹ Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstücks sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

² Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, Änderungen eines Gebäudezweckes sowie bei zusätzlichen Bauten an einem angeschlossenen Grundstück sind entsprechende Gebühren nachzuzahlen.

Art. 28 Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen ARA haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsg Gebühr gemäss Anhang C "Benützungsg gebührentarif für die Abwasserentsorgung" zu bezahlen.

² Die Benützungsg Gebühr, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken.

³ Für öffentliche wie private Strassen und Plätze, die zusammenhängend eine Fläche von mehr als 500 m² haben, werden pauschal Benützungsg Gebühren gemäss Anhang C "Benützungsg gebührentarif für die Abwasserentsorgung" erhoben.

⁴ Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen (Starkverschmutzer).

⁵ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Sportanlagen weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

⁶ Für nicht verschmutztes Abwasser, das der ARA zugeführt wird, kann die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur Schmutzabwassermenge festlegen und mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegen.

⁷ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt die gemeinderätlich bestimmte Kommission die m³ Menge Abwasser fest. Die m³ Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt. Die Benützungsg Gebühr richtet sich nach Anhang C "Benützungsg gebührentarif für die Abwasserentsorgung".

⁸ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentum haftet die Eigentümergemeinschaft. Diese haben der Gemeinde eine gemeinsame Rechnungsadresse anzugeben.

Art. 29 Ermittlung der Benützungsgebühren

¹ Die Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben und ist eine verbrauchsunabhängige jährliche Gebühr. Pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb wird mindestens eine Nutzungseinheit erhoben.

² Bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben bemisst sich die Nutzungseinheit zusätzlich nach der Grösse des Wasserzählers.

DN 20 1 Einheit

DN 25 3 Einheiten

DN 32 5 Einheiten

DN 40 7 Einheiten

Bei gemischten Betrieben nimmt die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Einschätzung der Einheiten des Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebes vor.

³ Des Weiteren gilt:

- a) Jeder Kanalisationsanschluss führt zu mindestens einer ganzen Nutzungseinheit.
- b) Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser eingeleitet wird, die Liegenschaft aber am Kanalisationsnetz angeschlossen ist (z.B. Leerwohnungen).

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

⁵ In jeder Liegenschaft/pro Gebäude mit einem Anschluss an die Kanalisation ist eine Wasseruhr durch die Wasserwerke zu installieren. Die entsprechenden Kosten werden über die Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde abgerechnet. Die Wasserwerke sorgen dafür, dass die Installation der Wasseruhren fachgerecht und nach dem Stand der Technik vorgenommen wird. Die gemeinderätlich bestimmte Kommission kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

⁶ Bei Mietwohnungen oder Eigentümergemeinschaften hat der Vermieter/die Eigentümergemeinschaft die Aufteilung der Kosten selber vorzunehmen.

⁷ Sind berechtigterweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung gemäss Art. 28 durch einen Beschluss der gemeinderätlich bestimmten Kommission. Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie der Benützungsgebühr in einem Gebäude mit Wasseruhren entsprechen.

⁸ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke, Sport- und Fussballplätze, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr zu ihren Lasten installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

⁹ Bei Streitigkeiten bestimmt der Gemeinderat den Standort der Wasseruhr.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Strafen

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
- e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19);
- f) wer den Anschluss nicht nach Art. 19 dieses Reglements ausführt.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 31 Beschwerderecht

¹ Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 32 Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Bauten und Anlagen, die der Kanalisation angeschlossen sind, jedoch beim Inkrafttreten dieses Reglements über keine Wasseruhr verfügen, müssen eine Wasseruhr installieren. Der Gemeinderat kann für die Installation gegenüber den Wasserwerken oder einzelnen Eigentümern Fristen ansetzen.

² Fehlen bei Bauten und Anlagen im Sinne von Abs. 1 am 01. Januar 2028 Wasseruhren, so kann die Gemeinde diese auf dem Wege der Ersatzvornahme installieren bzw. installieren lassen.

³ Bis über die Wasseruhren abgerechnet werden kann, wird die jährliche Benützungsgebühr auf der Basis von Einheiten bemessen und beträgt pro Einheit Fr. 400.00.

Die Festsetzung wird gemäss Anhang zum Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal vom 29.10.1999 vorgenommen.

Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt die gemeinderätlich bestimmte Kommission eine Veranlagung vor.

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten¹⁵ und der Genehmigung des Regierungsrates¹⁶. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁷.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 29. Oktober 1999 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁵ Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal genehmigt am 12. März 2023.

¹⁶ Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 392 vom 23. Mai 2023.

¹⁷ Durch den Gemeinderat Muotathal mit Beschluss Nr. 2023/224 vom 12.07.2023 per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Anhang A

Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag gemäss Art. 25 des Abwasserreglements der Gemeinde Muotathal beträgt pro m² Grundstücksfläche Fr. 2.00.

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Anhang B

Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung

Die Anschlussgebühren gemäss Art. 26 des Abwasserreglements der Gemeinde Muotathal betragen:

- | | | | |
|----|---|----------------------------------|----------|
| a) | bestehende Bauten
mit prov. Kläreinrichtung | pro m ³ Gebäudeinhalt | Fr. 4.00 |
| b) | Neubauten | pro m ³ Gebäudeinhalt | Fr. 7.50 |
| c) | Gewerbe- und Industriebauten
inkl. Lagerhallen usw.
bei Geschosshöhen über 3.00 Meter
wie folgt berechnet: Grundfläche x 3.00 m Höhe | pro m ³ Gebäudeinhalt | Fr. 5.00 |
- gemäss Art. 26 Abs. 2

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Anhang C

Benützungsbührentarif für die Abwasserentsorgung

Benützungsbühren gemäss Art. 28 und 29 des Abwasserreglements der Gemeinde Muotathal:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit | Fr. 170.00 |
| b) | Verbrauchsgebühr pro m ³ Frischwasser | Fr. 1.45 |
| c) | für öffentliche und private Plätze und Strassen
mit mehr als 500 m ² Fläche pauschal pro m ² (Meteorleitungen) | Fr. 0.30 |
| d) | für nicht verschmutztes Abwasser, das trotz anderer Möglichkeit
der ARA zugeführt wird pro m ² | Fr. 4.00 |

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.